



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

zum Bericht der Landesregierung vom 28.10.2002, Drs. 15/2642 „Umgang mit Schäden an landwirtschaftlichen Ackerflächen, verursacht durch Meeressäuger oder Pfeifenten“

Vorbemerkung:

Im Bericht der Landesregierung heißt es, „aus dem gleichen Haushaltstitel wie die Enten- und Gänsefraßschäden waren durch das MLR Ausgleichszahlungen – ebenfalls auf freiwilliger Basis – für Kormoranschäden abgewickelt worden. Auch diese Zahlungen wurden durch eine Richtlinie geregelt, die allerdings zeitlich befristet und zum 31.12.2000 ausgelaufen war. Im Zusammenhang mit der Verlängerung dieser Richtlinie sah das MLR die Notwendigkeit, diese der EU-Kommission zur Notifizierung zuzuleiten. Die EU-Kommission signalisierte, dass sie die Richtlinie nicht notifizieren würde, da es sich bei den Ausgleichszahlungen ihrer Auffassung nach um unerlaubte Beihilfen handeln würde.

Da die Grundvoraussetzungen für die Zahlungen bei Kormoran- und Gänsefraß identisch waren, musste davon ausgegangen werden, dass auch die Entschädigungen für Gänsefraßschäden nicht notifizierungsfähig sind und die Zahlungen eingestellt werden.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die Aussage, dass die Grundvoraussetzungen für die Zahlungen bei Kormoran- und Gänsefraßschäden identisch sind?

In beiden Fällen handelt es sich um Fraßschäden wildlebender Tiere.

Die EU-Kommission hat im Zusammenhang mit der Anfrage zur Notifizierung der Richtlinie zur Entschädigung von Kormoranschäden mitgeteilt, dass diese Fraßschäden keinesfalls den Tatbestand der Naturkatastrophe oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse, wie im Art. 87 (2) des EU-Vertrages gefordert, erfüllen und es sich damit um eine unerlaubte Beihilfe handeln würde.

Aufgrund dieser Begründung war davon auszugehen, dass eine Entschädigungsrichtlinie für Gänsefraßschäden ebenfalls nicht genehmigt würde.

2. Hat die Landesregierung den Versuch unternommen, für die Entschädigung von Gänsefraßschäden – losgelöst von der Kormoranproblematik – eine eigene Richtlinie mit entsprechender Begründung der EU zur Notifizierung vorzulegen? Wenn ja: Wann, in welcher Form und welchen Inhalts, und wie war die Reaktion? Wenn nein: Warum nicht?

S. Antwort zu Frage 1.

3. Ist die im Bericht genannte Vertragsvariante „Extensive Ackernutzung im Bereich von Rastplätzen wandernder Vogelarten“ mit dem Landwirten abgestimmt? Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?

Mit der Interessengemeinschaft Enten- und Gänsefraßschäden Westküste wurden am 21.03.2002 und 09.10.2002 Gespräche geführt. Im Verlauf dieser Gespräche wurden die Gründe für die Einstellung der Ausgleichszahlungen erklärt und Möglichkeiten zur Minimierung des Problems vorgestellt und diskutiert. Der Interessengemeinschaft wurde ein Entwurf der Vertragsvariante vorgelegt. Dieser wurde am 13.11.2002 einem größeren Kreis von Landwirten vorgestellt und mit diesen erörtert. Aus den Reihen der Landwirte wurde Interesse an dem Vertragsentwurf bekundet. Es wurde verabredet, die im Verlauf der Gespräche geäußerten Wünsche zu prüfen und, soweit praktikabel, zu berücksichtigen. Die Landesregierung geht davon aus, dass das Vertragsmuster von der Landwirtschaft angenommen werden wird.

4. Wie sieht das Vertragsmuster „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ab 2003 auf Grünland im einzelnen aus?

Das Vertragsmuster dient dazu, rastenden Gänsen und Enten, die traditionell bestimmte Grünlandbereiche – vor allem an der Westküste – aufsuchen, attraktives, störungsarmes Grünland anzubieten.

Der Vertrag kann dort angeboten werden, wo auf einer Mindestfläche von 2 Hektar Störungsarmut garantiert werden kann. Im Rahmen biotopgestaltender Maßnahmen sind hohe Winter-Wasserstände anzustreben, um die Attraktivität der Flächen zu erhöhen. Es sind mehrere Schnitte im Jahr erlaubt. Da die Tiere

eiweißreiches, frisch nachwachsendes Gras bevorzugen, ist auch die Düngung der Flächen erlaubt. Die Beweidung endet, bevor die ersten Gänse und Enten zu erwarten sind.

Die Landwirte erhalten für ihre Ertragsausfälle zwischen 200,-- und 225,-- € pro Hektar und Jahr.

5. Ist im Falle der Umsetzung der genannten Vertragsvarianten gewährleistet, dass die Landesregierung ihren finanziellen Anteil an der Entschädigung leisten wird?

Die Vertragsvariante „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ ist der EU-Kommission notifiziert worden und die für eine Kofinanzierung notwendigen Landesmittel stehen ab dem Haushaltsjahr 2003 zur Verfügung.

Die Vertragsvariante „Extensive Ackernutzung im Bereich von Rastplätzen wandernder Vogelarten“ soll in diesem Frühjahr durch Vorlage an die EU notifiziert werden. Bei positivem Abschluss des Verfahrens könnten ab dem Jahr 2004 Verträge abgeschlossen werden. Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird sich darum bemühen, die für die Kofinanzierung notwendigen Haushaltsmittel als Landesmittel zusätzlich einzuwerben.

6. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Region Eiderstedt von der in Frage 4 genannten Problematik besonders betroffen ist?

Wenn ja: Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um Abhilfe zu schaffen?

Die Landesregierung hält die Vertrags-Naturschutzvariante „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ für geeignet, auch in der Region Eiderstedt die Probleme zu minimieren. Zusätzlich werden den Landwirten auf Eiderstedt eine Anzahl weiterer Vertrags-Naturschutzvarianten von der Landesregierung angeboten.

7. Wie beurteilt die Landesregierung eine versuchsweise Wiederaufnahme der Beweidung von Teilen des Vorlandes, um die Grünlandfraßschäden zu mildern?

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht die Einstellung der Schwafbeweidung von Vorländereien sondern die hohe Attraktivität der binnendeichs gelegenen Winterraps- und Wintergetreideflächen für Pfeifenten und Meeresgänse für die hier diskutierte Problematik verantwortlich.

Eine Wiederaufnahme dieser Beweidung von Teilen des Vorlandes würde nicht zur Eingrenzung der Schäden beitragen.

8. Welche Vergrämungsmöglichkeiten sind aus Sicht der Landesregierung geeignet, zur Problemlösung beizutragen?

Zur Vergrämung der Entenvögel stehen eine Reihe von Methoden zur Verfügung, die zum Teil jedoch nur von eingeschränktem Wert sind. So tritt bei Vogelscheuchen und Flatterbändern nach kurzer Zeit ein Gewöhnungseffekt ein. Sogenannte Gasknallgeräte führen zu einer effektiveren Vergrämung, wobei auch diese variabel eingesetzt werden müssen, um Gewöhnungseffekte zu vermeiden. Gasknallgeräte sind jedoch in Bezug auf die Verwendung im Umfeld von Siedlungsgebieten aufgrund der starken Lärmbelastung sehr kritisch zu bewerten.

Die besten Vertreibungseffekte sind durch die aktive Vertreibung der Vögel durch Personen zu erreichen. In der Vergangenheit sind durch dieses Verfahren zum Beispiel auf Fehmarn gute Erfolge erzielt worden.